

Rat	14.12.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	766/2023-7
-------------	------------

Stand	12.12.2023
-------	------------

Betreff Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss; redaktionelle Änderung der Planzeichnung

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. die Tagesordnung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW i.V.m. § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates wegen äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Teilflächennutzungsplan Windenergie – Erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss, redaktionelle Änderung der Planzeichnung“ zu erweitern.
2. gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim die Beratung und Entscheidung an sich zu ziehen,
3. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.
4. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung.

Sachverhalt

Dieser Dringlichkeitsbeschluss ist erforderlich, da der Teilflächennutzungsplan Windenergie bis zum **31.01.24** wirksam sein muss. Dies ist erst mit Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung der Fall. Falls die Frist 31.01.2024 verstreicht, können auch außerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergie Windenergieanlagen entstehen. Denn mit Festlegung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Teilflächennutzungsplan werden Windenergieanlagen an anderen Stellen des Stadtgebietes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeschlossen.

Am 30.11.2023 hat der Rat den Teilflächennutzungsplan Windenergie erneut beschlossen (s. Vorlage 679/2023-7), nachdem zuvor die Bezirksregierung Köln den vom Rat am 07.09.23 beschlossenen Plan (s. Vorlage 498/2023-7) nicht genehmigt hatte. Ein Grund der Versagung der Genehmigung war die Darstellung zweier großer Konzentrationszonen ohne Ausschluss der harten und weichen Tabukriterien.

Für den erneuten Beschluss am 30.11.23 wurde hier die Planzeichnung redaktionell geändert, in dem die Konzentrationszonen in mehrere Teilzonen aufgeteilt wurden. Dies war lediglich eine Klarstellung der bereits rechnerisch angenommenen Flächen. Bei dieser Klarstellung ist ein Zeichenfehler gemacht worden: Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche auf der Vile wurde im Bereich südlich von Hemmerich zu klein dargestellt. Sie wurde auf

Grundlage des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung (Stand 2021) eingetragen. Die Abgrenzung der Konzentrationszone „Ville“ musste deshalb nochmals redaktionell an den Planentwurf vom 07.09.23 angepasst werden. Auf Grundlage dieses Entwurfes wurden nun die beiden großen Konzentrationszonen, gemäß Wunsch der Bezirksregierung Köln, in mehrere Teilzonen aufgeteilt. In der Begründung (Teil 1, S. 78) wurde die Abbildung 50 „Ausschnitt FNP Wind, Konzentrationszone „Ville“, ausgetauscht.

Die Klarstellung des Planentwurfes sowie Änderungen und Ergänzungen in der Begründung (grau hinterlegt) lösen keine erneute Offenlage nach § 4a BauGB aus.

Formell ist ein erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss erforderlich.

Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans, welche bereits am 06.12.23 von der Bezirksregierung erteilt wurde, wird wieder zurückgenommen. Da es sich hier aber nur um eine redaktionelle Änderung des Planentwurfes handelt, wurde die kurzfristige Erteilung einer erneuten Genehmigung von der Bezirksregierung Köln zugesagt.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Beschlusses zur abschließenden Abwägung vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu wird auf die Vorlage **136/2023-7** aus der Sitzung vom 30.03.23 verwiesen. Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu wird auf die Vorlage **498/2023-7** und **679/2023** aus den Sitzung vom 07.09.23 und 30.11.23 verwiesen. Hier sind auch sämtliche Gutachten zu finden.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Förderung regenerativer Energien, Klimaschutz

Anlagen zum Sachverhalt

1. Teilflächennutzungsplan Windenergie
2. (nicht abgedruckt) Begründung